



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Herrn
Helmut Dörner
Bürgerinitiative „Pro Halfing“
(Versand ausschließlich per Mail
an info@pro-halfing.de)

Bearbeitet von Frhr. von Pastor	Telefon/Fax +49 89 2176-2116 / 402116	Zimmer 4311	E-Mail Peter.Pastor@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 08.10.2021	Unser Geschäftszeichen 3906.26_07-1-2	München, 25.10.2021

**Erlaubnisfeld „Grafiing“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen;
Geplante Aufsuchungsbohrung „Irlach C2“ der Wintershall Dea Deutsch-
land GmbH,
Ihre Anfrage vom 08.10.21;**

Sehr geehrter Herr Dörner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08.10.2021 in der Sie über die Gespräche mit der Wintershall Dea berichteten. Zu verschiedenen Fragen baten sie um Klarstellung.

Einleitend muss ich ihnen mitteilen, dass wir ihrer Bitte, Antworten der Vertreter der Wintershall Dea auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen, nicht nachkommen können. Wir waren bei den Besprechungen nicht anwesend und kennen deshalb auch nicht den Kontext, in dem diese Aussagen getätigt wurden.

Grundsätzlich können wir aber zu den von Ihnen angesprochenen Fragen folgende Antworten geben:

Frage:

„Falls Umweltschäden oder negativ beeinflussende Situationen für Mensch, Tier oder Natur jeglicher Art durch die Bohrung oder Förderung entstehen.

Wer haftet für was, für wie lange und in welchem Umfang?

Wer ist hierfür zuständig, und sorgt dafür das Betroffene entschädigt werden?“

Antwort:

Der Bergschadensanspruch nach § 114 ff. BBergG deckt Personenschäden und alle Sachschäden an Gebäuden ab, die durch die Bergbautätigkeit entstanden sind. Bei dieser Art der Gefährdungshaftung wird durch die Bergschadensvermutung (§ 120 BBergG) die Beweislast für die Schadensursächlichkeit des Bergbaus im Sinne eines Anscheinsbeweises umgekehrt (Kausalitätsvermutung). Der Bergbauunternehmer muss in diesen Fällen nachweisen, dass der Schaden nicht durch ihn verursacht wurde. Ansonsten ist er für den eingetretenen Schaden in der Haftung.

Die Haftung besteht nach der Einstellung des Betriebes weiter und geht auch auf spätere Rechtsnachfolger des Bergbauunternehmers über.

Die Betroffenen müssen die Schadensvermutung oder den Nachweis dem Bergbauunternehmer zur Regulierung anzeigen.

Frage:

„Wir fordern eine Garantie, dass keinerlei schädlichen Stoffe ins Wasser gelangen.

Wer ist hierfür zuständig, und sorgt dafür das Schäden behoben werden und die betroffenen in angemessenem Umfang entschädigt werden?“

Antwort:

Die Anlagen sind nach den Regeln der Technik zu betreiben (siehe § 3 der bayerischen Bergverordnung BayBergV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden unter Beteiligung der Fachbehörden alle zum Schutz des Grundwassers notwendigen und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie nicht bereits vom Antragsteller im Betriebsplanantrag vorgesehen sind, festgelegt.

Eine darüber hinaus gehende Garantie, dass alle Arbeiten unfallfrei durchgeführt werden, kann niemand geben.

Frage:

„Wir fordern aufgrund von möglichen Erdbewegungen vor dem Projektstart Gutachten zur Beweissicherung von Gebäudezuständen von einem unabhängigen Gutachter auf Kosten von WD erstellen lassen.

Welche Auflagen werden WD auferlegt, um vor Baubeginn eine Zustandsbewertung der Gebäude in den betroffenen Gebieten festzustellen?“

Antwort:

Die Haftungsfrage ist durch den § 120 BBergG (Bergschadensvermutung) und die darin fixierte Kausalitätsvermutung ausreichend im Sinne des betroffenen Bürgers geregelt. Einer gesonderten Regelung zur Beweissicherung bedarf es deshalb nur im Innenverhältnis von Grundeigentümer und Vorhabenträger. Bei nahe gelegenen, benachbarten Gebäuden wird der Vorhabenträger eine Beweissicherung deshalb in der Regel im Hinblick auf den § 120 BBergG aus eigenem Interesse veranlassen.

Frage:

„Aufgrund bereits nachgewiesener Erdbeben in die in Zusammenhang mit Erdgasbohrungen stehen, ist diese Aussage für mich in keiner Hinsicht ausreichend.

Das Gasfeld hat eine Größe von ca. 800m breite, 5km Länge, eine Volumentiefe von ca. 30m und steht mit ca. 200 bar unter Druck.

Diese enorme Druckkammer wird verändert und hat daher besteht aus meiner Sicht ein enormes Potential große Flächen und Bauten über viele Jahre hinweg negativ zu beeinflussen.“

Antwort:

Bei den Kohlenwasserstofflagerstätten im südbayerischen Raum handelt sich in der Regel um feste Sandsteinformation und nicht um Hohlräume, vergleichbar einer Druckkammer. Durch die Entnahme des eingelagerten Gases entsteht kein Leerraum, der in sich zusammenfallen und dann Auswirkungen auf die Oberfläche haben kann. Die Sandsteinstruktur bleibt erhalten. Das Gas zirkuliert in den Porenräumen zwischen den Sandkörnern. Bei Entnahme von Gas füllen sich die Räume zwischen den Sandkörnern mit dem umgebenden Lagerstättenwasser.

In den südbayerischen Kohlenwasserstofflagerstätten sind seit den 1960-iger Jahren bis heute keine seismischen Ereignisse, die auf die Kohlenwasserstoffgewinnung zurückzuführen sind, aufgetreten. Die Lagerstätten sind mit einer Deckschicht zu den oberen Formationen dicht abgeschlossen. Es handelt sich, wie Sie auch richtig beschreiben, um flä-

chenmäßig kleinere Lagerstätten geringer Mächtigkeit. Es gibt hier keine Störungszonen, die z.B. aufgrund äußerer Einflüsse Spannungen abbauen, welche zu seismischen Ereignissen führen können.

Eine flächenhafte Absenkung durch die Entnahme ist in der Regel auszuschließen. Zum Nachweis für diese Fälle sieht die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vor, dass der Unternehmer die Oberfläche in einem vorher festgesetzten Bereich um die Bohrung/en in regelmäßigen Abständen Höhennivellements durchführt. Die regelmäßige Durchführung der Messungen und die Vorlage der Messergebnisse wird in den Zulassungen beauftragt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass große seismische Ereignisse nicht eintreten. In anderen Gebieten mit anderen geologischen Gegebenheiten wären seismische Ereignisse, wie von Ihnen beschrieben, natürlich denkbar.

Frage:

„Wer definiert die betroffenen Gebiete?

Wie werden die Betroffenen abgesichert?

Wie hoch sind Schäden abgesichert?“

Antwort:

Die betroffenen Bereiche werden über die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) ermittelt. Hierin ist geregelt, dass der Unternehmer den Einwirkungsbereich nach Tabellen oder, in Einzelfällen, aufgrund eigener Berechnungen ermittelt. Das Ergebnis ist anschließend der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Eine Absicherung gegen ggf. eintretende Schäden durch den Bergbau regelt sich über die Bergschadensvermutung (§ 120 BBergG).

Der Umfang der Ersatzpflicht und damit die Höhe der Entschädigung zur Regulierung eines Bergschadens ist in § 117 BBergG geregelt. Es gilt der Grundsatz, dass grundsätzlich der gesamte Schaden zu ersetzen ist, den der Geschädigte durch das zur Ersatzpflicht führende Ereignis erlitten hat.

Zur Höhe der Ersatzpflicht ist in § 117 festgelegt, dass der Ersatzpflichtige im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36.000 Euro und im Falle einer Sachbeschädigung nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache haftet.

Ich hoffe, Ihre Anfrage damit beantwortet zu haben und stehe für weitere fachliche Fragen gerne zur Verfügung.

Abschließend möchten wir Sie davon in Kenntnis setzen, dass wir im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) zu dem Ergebnis kommen, dass für das Projekt Irlach C2/C3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die genauen Gründe können Sie der Veröffentlichung unserer Entscheidung entnehmen, die in Kürze im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern erscheint.

Mit freundlichen Grüßen
und Glückauf



Freiherr von Pastor
Leitender Bergdirektor